

19./XI. 1914.

Eheschließung der Nachgemusterten.

Das gestern erschienene „Wiener Diözesanblatt“ verlaubt: In keiner anher gelangten Mitteilung des Apostolischen Sekretariats werden die Landsturmangehörigen der Jahrgänge 1878 bis 1890 nicht assentiert, sondern bloß auf ihre Waffentauglichkeit im Landsturm gemustert; sie gehören somit auch fernerhin dem Landsturm an und bedürfen keiner militärbehördlichen

Beiratsbewilligung. Ausgenommen sind nur solche Männer, die aus irgendeinem Grunde ihrer Stellungspflicht noch nicht oder nicht endgültig entprochen haben, die dann auf jeden Fall die Eheschließung bei der zuständigen Landesstelle erbitten und dem trauenden Pfarranten beibringen müssen.